



Bedeutung der Farben:

Anpassung gemäss der europäischen Regulierung des KFZ-Sektors

Anpassung gemäss der Praxiserfahrung der WEKO

Anpassung gemäss der Vertikalbekanntmachung

---

## **Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (KFZ-Bekanntmachung, KFZ-Bek)**

Beschluss der Wettbewerbskommission vom [xx. xxxx] 2015 (BBI ...)

Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: die WEKO) erlässt die folgende allgemeine Bekanntmachung in Erwägung nachstehender Gründe:

- I. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Kartellgesetz<sup>1</sup> kann die WEKO in allgemeinen Bekanntmachungen die Voraussetzungen umschreiben, unter denen einzelne Arten von Wettbewerbsabreden aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Kartellgesetz in der Regel als gerechtfertigt gelten. Wenn ein Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit es erfordert, kann sie in analoger Anwendung von Art. 6 Kartellgesetz auch andere Grundsätze der Rechtsanwendung in allgemeinen Bekanntmachungen veröffentlichen.
- II. Vorliegende Bekanntmachung basiert auf der KFZ-Bekanntmachung vom 21. Oktober 2002 (nachfolgend: KFZ-Bekanntmachung 2002), welche sich an die Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Europäischen Kommission (nachfolgend: EU-Kommission) vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (nachfolgend: KFZ-GVO 2002; ABI 2002 L 203/30) anlehnte.
- III. Die KFZ-GVO 2002 wurde am 1. Juni 2010 durch die Verordnung (EU) Nr. 461/2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (nachfolgend: die KFZ-GVO; ABI 2010 L 129/52) ersetzt. Die (neue) KFZ-GVO regelt seit dem 1. Juni 2010 die Märkte für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen sowie für den Vertrieb von Ersatzteilen (sogenannter Sekundärmarkt). Für den Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen (sogenannter Primärmarkt) gilt hingegen gemäss der neuen KFZ-GVO seit 1. Juni 2013 die Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der EU-Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (nachfolgend: Vertikal-GVO; ABI 2010 L 102/1).

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

- IV. Die KFZ-Bekanntmachung 2002 wurde seit ihrem Inkrafttreten am 1. November 2002 nicht geändert. Hingegen veröffentlichte die WEKO zweimal Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung, welche der Praxiserfahrungen der WEKO und dem neuen rechtlichen Rahmen auf europäischer Ebene Rechnung trugen.<sup>2</sup> Ausserdem wurde, nach Inkrafttreten am 1. April 2004 der Teilrevision des Kartellgesetzes vom 20. Juni 2003, die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden (Vertikalbekanntmachung, VertBek) am 2. Juli 2007 und zuletzt am 28. Juni 2010 revidiert.
- V. Die aktuelle Revision der KFZ-Bekanntmachung trägt der Fallpraxis der Wettbewerbskommission, den neuen Markt- und Technikentwicklungen sowie den Anpassungen im europäischen und schweizerischen Kartellrecht Rechnung, insbesondere orientiert sie sich im Sekundärmarkt an der neuen KFZ-GVO. Sie berücksichtigt die in der Schweiz herrschenden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen. Die WEKO will damit weiterhin den Interbrand- und Intra-brandwettbewerb auf den Märkten des Vertriebs neuer Kraftfahrzeuge, des Vertriebs von Ersatzteilen und der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge fördern, wettbewerbsschädliche vertikale Abreden verhindern, eine Isolierung des schweizerischen Automobilmarkts vermeiden und Rechtssicherheit schaffen.
- VI. Diese Bekanntmachung gilt ab dem [xx. xxxx] 2015 und ersetzt die KFZ-Bekanntmachung 2002.
- VII. Die Vertikalbekanntmachung findet auf vertikale Abreden im Kraftfahrzeughandel insoweit Anwendung, als die vorliegende Bekanntmachung keine Vorschriften enthält.
- VIII. Bei der Anwendung der in dieser KFZ-Bekanntmachung dargelegten Grundsätze ist auf die faktischen und rechtlichen Umstände des Einzelfalls abzustellen. Die Wettbewerbsbehörden werden die Bestimmungen der KFZ-Bekanntmachung angemessen, flexibel und mit Berücksichtigung auf die Praxiserfahrungen anwenden.
- IX. Diese Bekanntmachung bindet die Zivilgerichte, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht nicht bei der Auslegung der kartellrechtlichen Bestimmungen.

---

<sup>2</sup> Vgl. RPW 2004/3, 964 ff.; RPW 2010/3, 624 ff.

## A. Begriffe

### Art. 1 Kraftfahrzeuge

<sup>1</sup> Kraftfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Selbstantrieb und mindestens drei Rädern, die für den Verkehr auf öffentlichen Strassen bestimmt sind.

<sup>2</sup> Kraftfahrzeuge im Sinne der vorliegenden Bekanntmachung sind namentlich:

- a. Personenkraftwagen, die der Beförderung von Personen dienen und zusätzlich zum Fahrersitz nicht mehr als acht Sitze aufweisen;
- b. Leichte Nutzfahrzeuge, die der Beförderung von Waren oder Personen dienen und deren zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen nicht überschreitet;
- c. Lastkraftwagen, die der Beförderung von Waren dienen und deren zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen überschreitet;
- d. Busse, die der Beförderung von Personen dienen.

### Art. 2 Kraftfahrzeuglieferant

Unter Kraftfahrzeuglieferant ist der Hersteller von Kraftfahrzeugen oder sein offizieller Importeur in der Schweiz zu verstehen.

### Art. 3 Zugelassener Händler

Ein zugelassener Händler ist ein Händler von Kraftfahrzeugen und/oder Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, der dem von einem Kraftfahrzeuglieferanten eingerichteten Vertriebssystem angehört.

### Art. 4 Zugelassene Werkstatt

Eine zugelassene Werkstatt ist ein Erbringer von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge, der dem von einem Kraftfahrzeuglieferanten eingerichteten Vertriebssystem angehört.

### Art. 5 Unabhängiger Händler

<sup>1</sup> Ein unabhängiger Händler ist ein Händler von Kraftfahrzeugen und/oder Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, der nicht dem von einem Kraftfahrzeuglieferanten eingerichteten Vertriebssystem angehört.

<sup>2</sup> Als unabhängiger Händler im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch ein zugelassener Händler im Vertriebssystem eines Kraftfahrzeuglieferanten, soweit er Kraftfahrzeuge und/oder Ersatzteile für Kraftfahrzeuge vertreibt, für die er nicht Mitglied des Vertriebssystems des entsprechenden Kraftfahrzeuglieferanten ist.

### Art. 6 Unabhängige Werkstatt

<sup>1</sup> Eine unabhängige Werkstatt ist ein Erbringer von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge, der nicht dem von einem Kraftfahrzeuglieferanten, dessen Kraftfahrzeuge er instand setzt oder wartet, eingerichteten Vertriebssystem angehört.

<sup>2</sup> Als unabhängige Werkstätten im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch zugelassene Werkstätten im Vertriebssystem eines Kraftfahrzeuglieferanten, soweit sie Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge erbringen, für die sie nicht Mitglied des Vertriebssystems des entsprechenden Kraftfahrzeuglieferanten sind.

## **Art. 7**            Unabhängige Marktteilnehmer

Als unabhängige Marktteilnehmer im Sinne der vorliegenden Bekanntmachung gelten neben den unabhängigen Händlern und Werkstätten auch Ersatzteilhersteller und -händler, Hersteller von Werkstattausrüstungen oder Werkzeugen, Herausgeber von technischen Informationen, Automobilclubs, Pannenhilfsdienste, Anbieter von Inspektions- und Prüfdienstleistungen und Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung für Werkstattmitarbeiter.

## **Art. 8**            Bevollmächtigter Vermittler

Als bevollmächtigte Vermittler im Sinne der vorliegenden Bekanntmachung gelten Personen und Unternehmen, die im Auftrag und auf Rechnung eines bestimmten Endkunden ein neues Kraftfahrzeug beziehen, ohne Mitglied des jeweiligen Vertriebssystems zu sein. Ein bevollmächtigter Vermittler darf nicht mit einem unabhängigen Händler gleichgesetzt werden, der ein neues Kraftfahrzeug zum Weiterverkauf erwirbt und nicht im Namen eines bestimmten Endkunden tätig wird. Ferner ist er von einem Handelsvertreter zu unterscheiden, der Endkunden für einen oder mehrere Händler findet.

## **Art. 9**            Selektive Vertriebssysteme

<sup>1</sup> Selektive Vertriebssysteme sind Vertriebssysteme, in denen sich der Kraftfahrzeuglieferant verpflichtet, die Vertragswaren oder -dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar nur an Händler oder Werkstätten zu verkaufen, die aufgrund festgelegter Merkmale ausgewählt werden, und in denen sich diese Händler oder Werkstätten verpflichten, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen nicht an unabhängige Händler oder unabhängige Werkstätten zu verkaufen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Ersatzteilverkaufs an unabhängige Werkstätten und der Pflicht, unabhängigen Marktteilnehmern sämtliche für die Instandsetzung und Wartung der Kraftfahrzeuge und für Umweltschutzmassnahmen erforderlichen technischen Informationen, Diagnoseausrüstungen, Geräte und fachliche Unterweisung zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Beim rein qualitativen selektiven Vertriebssystem erfolgt die Auswahl der zugelassenen Händler oder zugelassenen Werkstätten ausschliesslich nach objektiven Kriterien, die sich auf die Beschaffenheit des Produkts oder die Art der Dienstleistung beziehen. Die Zahl der zugelassenen Händler oder zugelassenen Werkstätten wird durch die Anwendung der von dem Kraftfahrzeuglieferanten vorgeschriebenen Kriterien nicht unmittelbar begrenzt. Als qualitative Kriterien gelten insbesondere: Anforderungen an die Produktpräsentation, besondere technische Fertigkeiten des Verkaufspersonals (z.B. Schulungspflicht), Verkaufsmethoden, Art der vom Händler zu erbringenden Verkaufsdienstleistungen, Gestaltung der Verkaufsräume (z.B. separate Ausstellung der Kraftfahrzeuge einer Marke im Ausstellungsraum).

<sup>3</sup> Beim quantitativen selektiven Vertriebssystem erfolgt die Auswahl der zugelassenen Händler oder zugelassenen Werkstätten nicht nur nach qualitativen Kriterien, sondern auch nach quantitativen Kriterien. Die Zahl der zugelassenen Händler oder zugelassenen Werkstätten wird durch diese quantitativen Kriterien unmittelbar begrenzt. Als quantitative Kriterien gelten insbesondere: Begrenzung der Anzahl von zugelassenen Händlern oder zugelassenen Werkstätten, periodische Mindestabnahmemengen oder Mindestverkaufszahlen, Mindestumsatz und quantitative Vorgaben für die Lagerung.

## **Art. 10**          Exklusive Vertriebssysteme

Exklusive Vertriebssysteme sind Vertriebssysteme, bei denen jeder vom Kraftfahrzeuglieferanten zugelassene Händler die Exklusivvertretung für ein bestimmtes Vertragsgebiet zugewiesen bekommt. Der Kraftfahrzeuglieferant verpflichtet sich, in diesen Vertragsgebieten Waren ausschliesslich an den zugelassenen Händler zu liefern.

## **Art. 11** Mitglieder eines Vertriebssystems

Als Mitglieder eines Vertriebssystems im Sinne der vorliegenden Bekanntmachung gelten zugelassene Händler und zugelassene Werkstätten eines selektiven Vertriebssystems oder eines Exklusivvertriebssystems.

## **Art. 12** Aktiver Verkauf

Ein «aktiver» Verkauf ist die aktive Ansprache einzelner Kunden (Endkunden, Händler und Werkstätten) in einem Gebiet oder einzelner Mitglieder einer Kundengruppe, das bzw. die der Kraftfahrzeuglieferant sich selbst vorbehalten oder ausschliesslich einem anderen Händler zugewiesen hat.

## **Art. 13** Passiver Verkauf

Ein «passiver» Verkauf ist die Erfüllung unaufgeforderter Bestellungen einzelner Kunden (Endverbraucher, bevollmächtigten Vermittler und Werkstätten), d.h. das Liefern von Kraftfahrzeugen oder Ersatzteilen an bzw. das Erbringen von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für solche Kunden. Allgemeine Werbe- oder Verkaufsförderungsmassnahmen stellen passive Verkaufsmethoden dar. In diesem Sinne gelten Internetverkäufe als passive Verkäufe, ausser wenn sich Verkaufsbemühungen gezielt an bestimmten Kunden richten.

## **Art. 14** Ersatzteile

Ersatzteile sind Waren, die in ein Kraftfahrzeug eingebaut oder an ihm angebracht werden und einen Bauteil dieses Fahrzeugs ersetzen. Dazu zählen auch Waren wie Schmieröle, die für die Nutzung des Kraftfahrzeugs erforderlich sind, mit Ausnahme von Treibstoffen.

## **Art. 15** Originalersatzteile oder -ausrüstungen

<sup>1</sup> Originalersatzteile oder -ausrüstungen sind Teile oder Ausrüstungen, die nach den Spezifikationen und Produktionsnormen gefertigt werden, die der Kraftfahrzeughersteller für die Fertigung von Teilen oder Ausrüstungen für den Bau des betreffenden Kraftfahrzeugs vorschreibt.

<sup>2</sup> Als Originalersatzteile oder -ausrüstungen gelten auch solche Ersatzteile und Ausrüstungen, die auf der gleichen Produktionsanlage hergestellt wurden wie die Teile oder Ausrüstungen für den Bau des Kraftfahrzeugs.

<sup>3</sup> Es ist bis zum Nachweis des Gegenteils davon auszugehen, dass Teile Originalersatzteile sind, wenn der Hersteller bescheinigt, dass die Teile die gleiche Qualität aufweisen wie die für den Bau des betreffenden Fahrzeugs verwendeten Bauteile und nach den Spezifikationen und Produktionsnormen des Kraftfahrzeugherstellers gefertigt wurden.

## **Art. 16** Qualitativ gleichwertige Ersatzteile

Ersatzteile können als qualitativ gleichwertige Ersatzteile angesehen werden, wenn sie so beschaffen sind, dass ihre Verwendung das Ansehen des betreffenden Netzes zugelassener Werkstätten nicht gefährdet. Der Kraftfahrzeughersteller kann den Nachweis erbringen, dass ein bestimmtes Ersatzteil diese Voraussetzung nicht erfüllt.

# **B. Regeln**

## **Art. 17** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Bekanntmachung gilt für vertikale Wettbewerbsabreden im Kraftfahrzeugsektor.

<sup>2</sup> Die Anwendung der vorliegenden Bekanntmachung schliesst nicht aus, dass ein Sachverhalt ganz oder teilweise als horizontale Wettbewerbsabrede gemäss Artikel 5 Absatz 3 Kartellgesetz qualifiziert oder von Artikel 7 Kartellgesetz erfasst wird. Diesfalls ist der Sachverhalt unabhängig von der vorliegenden Bekanntmachung gemäss den einschlägigen Vorschriften des Kartellgesetzes zu beurteilen.

#### **Art. 18** Beseitigung des Wettbewerbs

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 5 Absatz 4 Kartellgesetz wird die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs bei vertikalen Wettbewerbsabreden vermutet, die die Festsetzung von Mindest- oder Festpreisen oder die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden, als Gegenstand haben.

<sup>2</sup> Sofern eine Festsetzung von Mindest- oder Festpreisen oder ein absoluter Gebietsschutz vorliegt, werden diese gemäss Artikel 5 Absatz 4 Kartellgesetz sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Vertikalbekanntmachung geprüft. Bei Vorliegen einer unzulässigen Wettbewerbsabrede gemäss Artikel 5 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Kartellgesetz werden Sanktionen nach Artikel 49a Absatz 1 Kartellgesetz verhängt.<sup>3</sup>

#### **Art. 19** Erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen

<sup>1</sup> Bei der Prüfung der Frage, ob eine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Kartellgesetz vorliegt, sind sowohl qualitative wie auch quantitative Kriterien zu berücksichtigen. Die Abwägung dieser beiden Kriterien erfolgt einzelfallweise in einer Gesamtbeurteilung. Dabei kann eine qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigung trotz quantitativ geringfügiger Auswirkungen erheblich sein. Umgekehrt kann eine Beeinträchtigung mit quantitativ beträchtlichen Auswirkungen den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen, auch wenn sie qualitativ nicht schwerwiegend ist.

<sup>2</sup> Abreden werden als qualitativ schwerwiegend betrachtet, wenn sie eine der in den Artikeln 20, 21 Absatz 1, 22 Absatz 1 und 23 – 26 aufgeführten Beschränkungen zum Gegenstand haben.

#### **Art. 20** Beschränkungen betreffend den Bestimmungsort des Kraftfahrzeugs

Als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zu betrachten:

1. Abreden zwischen Kraftfahrzeuglieferanten und zugelassenen Händlern, die den Verkauf von Kraftfahrzeugen durch zugelassene Händler an Endverbraucher oder bevollmächtigte Vermittler einschränken,<sup>4</sup> indem beispielsweise:
  - a. die Vergütung des zugelassenen Händlers oder der Verkaufspreis vom Bestimmungsort des Kraftfahrzeugs oder vom Wohnort des Endverbrauchers abhängig gemacht wird;
  - b. eine auf den Bestimmungsort des Kraftfahrzeugs bezogene Prämienregelung oder eine diskriminierende Produktlieferung an zugelassene Händler vereinbart wird.
2. Abreden zwischen Kraftfahrzeuglieferanten und zugelassenen Händlern, die zugelassene Werkstätten im Vertriebssystem eines Kraftfahrzeuglieferanten nicht verpflichten, Gewähr, unentgeltlichen Kundendienst und Kundendienst im Rahmen von Rück-

---

<sup>3</sup> Vgl. RPW 2012/3, 581 f., Rz 321 ff, *BMW* (Entscheid noch nicht rechtskräftig).

<sup>4</sup> Vgl. RPW 2012/3, 576, Rz 280 ff, *BMW* (Entscheid noch nicht rechtskräftig).

rufaktionen in Bezug auf jedes in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum verkaufte Kraftfahrzeug der betroffenen Marke zu leisten.

#### **Art. 21** Exklusive Vertriebssysteme für neue Kraftfahrzeuge

<sup>1</sup> Als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zu betrachten:

- a. Die Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs durch Mitglieder eines exklusiven Vertriebssystems an Endverbraucher und nicht zugelassene Händler in einem Gebiet, in welchem ein exklusives Vertriebssystem verwendet wird;
- b. Die Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs durch Mitglieder eines exklusiven Vertriebssystems an Endverbraucher und nicht zugelassene Händler, die sich in Gebieten befinden, in denen ein selektives Vertriebssystem verwendet wird.

<sup>2</sup> Eine qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigung des Wettbewerbs liegt jedoch nicht vor bei:

- a. Beschränkungen des aktiven Verkaufs in Gebiete oder an Kundengruppen, die der Kraftfahrzeuglieferant sich selbst vorbehalten oder ausschliesslich einem anderen Händler zugewiesen hat;
- b. Beschränkungen des Direktverkaufs durch Kraftfahrzeuglieferanten an Endverbraucher.

#### **Art. 22** Selektive Vertriebssysteme für neue Kraftfahrzeuge

<sup>1</sup> Als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zu betrachten:

- a. Die Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher, Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems oder bevollmächtigten Vermittler durch zugelassene Händler;
- b. Die Beschränkungen von Querlieferungen zwischen zugelassenen Händlern;
- c. Die Beschränkung des aktiven Verkaufs durch zusätzliche Verkaufs- oder Auslieferungsstellen in Gebiete, in welchen ein selektives Vertriebssystem verwendet wird.

<sup>2</sup> Eine qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigung des Wettbewerbs liegt jedoch nicht vor bei Beschränkungen des Verkaufs an nicht zugelassene Händler durch die Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems innerhalb des vom Kraftfahrzeuglieferanten für den Betrieb dieses Systems festgelegten Gebiets.

#### **Art. 23** Vertrieb von Ersatzteilen, Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen

Als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zu betrachten:

- a. Die Verpflichtung einer zugelassenen Werkstatt, die Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen mit dem Vertrieb von Ersatzteilen und/oder mit dem Vertrieb von neuen Kraftfahrzeugen zu verknüpfen;
- b. Die Verpflichtung eines zugelassenen Händlers, den Vertrieb von neuen Kraftfahrzeugen mit der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen und/oder dem Vertrieb von Ersatzteilen zu verknüpfen;
- c. Die Beschränkung der Möglichkeit eines zugelassenen Händlers, die Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen an zugelassene Werkstätten untervertraglich weiter zu vergeben. Der Kraftfahrzeuglieferant kann jedoch verlangen, dass der zugelassene Händler dem Endverbraucher vor Abschluss des Kaufvertrags den Namen und die Anschrift der zugelassenen Werkstatt(ätten) mitteilt und, sollte sich eine der zugelassenen Werkstätten nicht in der Nähe der Verkaufsstelle befinden,

den, den Endverbraucher über die Entfernung der fraglichen Werkstatt(ätten) von der Verkaufsstelle unterrichtet;

- d. Die Verpflichtung eines zugelassenen Händlers für den Vertrieb von Ersatzteilen, die Tätigkeiten von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen aufzunehmen;
- e. Die Beschränkung des Rechts eines zugelassenen Händlers, Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen als unabhängige Werkstatt für Kraftfahrzeuge konkurrierender Kraftfahrzeuglieferanten zu erbringen;
- f. Die Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs von Ersatzteilen an Endverbraucher, Mitglieder eines Vertriebssystems oder unabhängige Werkstätten durch zugelassene Händler oder zugelassene Werkstätten;
- g. Die Beschränkung eines Herstellers von Originalersatzteilen und -ausrüstungen oder qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen, diese Waren an Mitglieder eines Vertriebssystems, unabhängige Werkstätten und unabhängige Händler oder an Endverbraucher zu verkaufen;
- h. Die Beschränkung der Möglichkeit eines Mitglieds eines Vertriebssystems, Originalersatzteile und -ausrüstungen oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile von einem Hersteller oder einem Händler dieser Waren ihrer Wahl zu erwerben und diese Teile für die Instandsetzung oder Wartung von Kraftfahrzeugen zu verwenden. Davon unberührt bleibt das Recht der Kraftfahrzeuglieferanten für Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung, des unentgeltlichen Kundendienstes oder von Rückrufaktionen die Verwendung von Originalersatzteilen, die vom Kraftfahrzeughersteller bezogen wurden, vorzuschreiben.

#### **Art. 24** Zugang zu technischen Informationen, Werkzeugen und Schulungen

<sup>1</sup> Abreden zwischen Kraftfahrzeuglieferanten und Mitgliedern eines Vertriebssystems, die den Zugang von unabhängigen Marktteilnehmern zu den für die Instandsetzung und Wartung ihrer Kraftfahrzeuge oder für Umweltschutzmassnahmen erforderlichen technischen Informationen, Diagnosegeräte sowie anderen Geräten und Werkzeugen nebst einschlägiger Software oder die fachliche Unterweisung (wie z.B. Schulungen) verweigern, sind als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu betrachten.

<sup>2</sup> Absatz 1 umfasst insbesondere folgende Informationen und Werkzeuge:

- a. Elektronische Kontroll- und Diagnosesysteme eines Kraftfahrzeugs und deren Programmierung gemäss den Standardverfahren des Kraftfahrzeuglieferanten;
- b. Servicehandbücher und elektronisches Serviceheft;
- c. Instandsetzungs- und Wartungsanleitungen;
- d. Informationen über Bauteile, Diagnose- und Wartungsgeräte (z.B. untere und obere Grenzwerte für Messungen) sowie über sonstige Ausrüstungen;
- e. Schaltpläne;
- f. Fehlercodes des Diagnosesystems (einschliesslich herstellerspezifischer Codes);
- g. Die für den Fahrzeugtyp geltende Kennnummer der Softwarekalibrierung;
- h. Informationen über Datenspeicherung und bidirektionale Kontroll- und Prüfdaten.

#### **Art. 25** Mehrmarkenvertrieb

Die Verpflichtung eines Mitglieds eines Vertriebssystems, Kraftfahrzeuge oder Ersatzteile konkurrierender Kraftfahrzeuglieferanten nicht zu verkaufen oder Instandsetzungs- und War-



tungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge konkurrierender Kraftfahrzeuglieferanten nicht zu erbringen, ist als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu betrachten.

#### **Art. 26**      Vertragsauflösung

Bestimmungen über Vertragsauflösungen sind als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu betrachten, wenn sie den folgenden Kündigungsmodalitäten nicht entsprechen:

1. Bei befristeten Verträgen von mindestens fünf Jahren die Nichtverlängerung mehr als sechs Monate im Voraus anzukündigen und diese schriftlich zu begründen;
2. Bei unbefristeten Verträgen eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren einzuhalten;
3. Bei unbefristeten Verträgen eine verkürzte Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr einzuhalten, sofern die Kündigung schriftlich begründet ist und
  - a. der Kraftfahrzeuglieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund besonderer Absprachen bei Vertragsbeendigung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat, oder
  - b. sich für den Kraftfahrzeuglieferanten die Vertragsbeendigung durch die Notwendigkeit ergibt, das Vertriebsnetz insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil umzustrukturieren.

#### **Art. 27**      Übergangsregelung

Bestehende Vertriebsvereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor sind bis xx. xxxx 20xx mit der vorliegenden Bekanntmachung in Einklang zu bringen.

#### **Art. 28**      Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Bekanntmachung tritt am [xx. xxxx] 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum [xx. xxxx 20xx].